

## Die Unionsbürgerschaft - Rechte und Pflichten

Natürlich hat - und behält - jeder Bürger eines EU-Staates seine eigene Staatsbürgerschaft mit den damit verbundenen besonderen Rechten und Pflichten. Dazu aber hat der Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht) als wichtiges Ziel „die Stärkung des Schutzes der Rechte und Interessen der Angehörigen der Mitgliedstaaten durch Einführung einer Unionsbürgerschaft“ aufgeführt.

Analog zu der Staatsbürgerschaft ist die Unionsbürgerschaft durch Rechte und Pflichten sowie die Beteiligung am politischen Leben gekennzeichnet. Ziel ist es, eine engere Verbindung zwischen dem Bürger und Europa zu schaffen, indem die Entwicklung der politischen Identität Europas gefördert wird.

Gemäß Artikel 17 des EU-Vertrages ist Unionsbürger, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft, die also die nationale Staatsbürgerschaft nur ergänzt, aber nicht ersetzt, umfasst eine Reihe von Rechten und Pflichten, die zu denjenigen, die an die Staatsbürgerschaft gebunden sind, hinzukommen.

Dieser Status der Unionsbürgerschaft bedeutet für jeden Unionsbürger:

- ? das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten
- ? das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats
- ? das Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates im Hoheitsgebiet eines dritten Landes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht vertreten ist
- ? das Petitionsrecht beim Europäischen Parlament und das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden, um über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft (mit Ausnahme der gerichtlichen Instanzen) aufmerksam zu machen.

Der Status umfasst ferner seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam:

- ? das Recht, sich in einer der Amtssprachen an die europäischen Organe zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten
- ? das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, vorbehaltlich bestimmter Grundsätze und Bedingungen
- ? der gleichberechtigte Zugang zum öffentlichen Dienst der Gemeinschaft

Im Vertrag von Nizza (2000) wurde zudem eine **Charta der EU-Grundrechte** verabschiedet. Diese Charta teilt sich auf in die Kapitel Menschenwürde, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte, Justitielle Rechte und Allgemeine Bestimmungen. Darin schreibt sie den Schutz der Würde des Menschen fest, verbietet Todesstrafe, Folter, Sklaverei und Menschenhandel. Bemängelt wird allerdings die fehlende Rechtsverbindlichkeit, doch kann man wohl davon ausgehen, dass es nach der Proklamierung dieser Charta in der EU schwierig werde, sich nicht daran zu halten. Der Europäische Gerichtshof hat bereits angekündigt, die Charta zur Grundlage seiner Rechtsprechung zu machen.

Weitere Einzelheiten zur Unionsbürgerschaft: <http://europa.eu.int/inst-de.html>